

Geschädigte im Fall New Haven fragen sich: «Wo sind die vielen Millionen geblieben?»

Interview Von der Schadenssumme in Höhe von ca. 30 Millionen Franken ist im letzte Woche verhandelten New-Haven-Fall nur ein Bruchteil übriggeblieben. Rechtsanwalt René Saurer appelliert im Namen der Geschädigten, die Geldströme rund um die betrügerischen Treuhandgeschäfte ganz genau zu beleuchten,

VON HANNES MATT

«Volksblatt»: Herr Saurer, wie schätzen Sie als Privatbeteiligtenvertreter die beiden Urteile im Fall New Haven ein?

René Saurer: Beim Erstangeklagten finde ich die 6,5 Jahre Gefängnis eher im unteren Bereich angesiedelt. Beim Zweitangeklagten ist die Strafe in Höhe von drei Jahren doch überraschend hoch ausgefallen. Da gab wohl den Ausschlag, dass er nicht so reumütig war wie der Erstangeklagte.

Der durch die illegalen Machenschaften der beiden angerichtete Schaden beträgt ca. 30 Millionen Franken. Gibt es überhaupt noch eine Chance, dass Geschädigte an Ihr Geld kommen?

Das wird sehr schwer. Die Angeklagten haben zwar den von Ihnen verursachten Schaden anerkannt – gleichzeitig ist davon auszugehen, dass sie nicht die finanziellen Mittel haben, um den Schaden auch nur annähernd wieder gutmachen zu können.

Was schätzen Sie, wie viel Geld ist für die Geschädigten noch vorhanden?

Nicht mehr viel – darunter etwa die die Lebensversicherungspolice des Erstangeklagten oder sein Pensionskassenguthaben. Ich schätze, es sind zwischen einer und zwei Millionen Franken, die den Privatbeteiligten bleiben – wenn überhaupt.

Hat der Erstangeklagte möglicherweise alles auf den Putz gehauen?

Seine Lebenshaltungskosten waren sicherlich nicht gering. 30 Millionen Franken stecken in der Esquire-Bar, bei der der Erstangeklagte beteiligt war, aber auf jeden Fall nicht drin – auch wenn sie sehr schön eingerichtet wurde. Da geht einem schon durch den Kopf: Wo sind die vielen Millionen hin? Eine Frage, die auch meine Mandanten geradezu wahninnig macht. Einer hat durch die Machenschaften alles verloren, was er in seinem Leben erarbeitet hat.

Das Wirtschaftsmagazin «Bilanz» hatte geschrieben, dass Vermögenswerte in die Familienstiftung des Erstangeklagten geflossen sind. Wie sehen Sie es: Wurden die illegal erworbenen Millionen versteckt?

Wir wissen es nicht. Ein interessanter Hinweis findet sich im Buch des US-Whistleblowers Bradley Birkenfeld: Dort wurde der Erstangeklagte namentlich als «Zauberer» gelobt, der Geld verschwinden lassen könnte.

Wie aus dem Strafakt hervorgeht, hatte der Erstangeklagte ein verzweigtes Konglomerat an Struktura-



Vertritt Geschädigte im New-Haven Fall: Rechtsanwalt René Saurer von Gasser Partner in Vaduz. (Foto: M. Zanghellini)

ren geschaffen. Ob hier noch mehr vorhanden sind, scheint durchaus möglich.

Ist es überhaupt noch möglich, an diese Werte zu kommen?

Da sind nun die Strafvollzugsbehörden gefragt – diese machten im Fall New Haven bisher einen sehr guten Job. Wir haben deshalb eine zusätzliche Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft eingebracht. Nun erwarten wir eine genaue Geldstromanalyse, wohin die Millionen geflossen sind. Das ist auch im Interesse des Finanzplatzes, der bekanntlich durch solche Betrugsfälle grossen Schaden nimmt. Mich stört aber auch, dass sonst niemand in Liechtenstein für die Machenschaften im New-Haven-Fall Verantwortung übernehmen will – im Gegenteil.

Können Sie ein Beispiel nennen?

Selbst als der Erstangeklagte bereits in Untersuchungshaft sass, hat beispielsweise eine Liechtensteiner Bank ein Pfandrecht verwertet und einen Betrag von ca. drei Millionen Franken vom Konto meines Manda-

ten abgebucht. Der Pfandvertrag war wenige Monate vor der Verhaftung des Erstangeklagten abgeschlossen worden – unterzeichnet vom Zweitangeklagten. Dies diente zur Besicherung eines Kredits eines Trusts, der mit meinem Mandaten in keiner Verbindung stand. Und nicht nur das: Mit diesem Kredit war ein mehrere Millionen teures Bild von Roy Lichtenstein gekauft worden.

«Mich stört, dass sonst niemand Verantwortung übernehmen will.»

RENE SAURER
PRIVATBETEILIGTENVERTRETER

Das Geld meines Mandanten hatte jedoch den Zweck, Bauvorhaben zu finanzieren. Mit anderen Worten: Die Besicherung passte nicht ins Bild. Hinzu kommt: Der Grossteil der Transaktionen wurde über dieselbe Bank abgewickelt. Sie hätte eigentlich sehen müssen, was da passiert. Das macht dann schon stutzig.

Vor Gericht wurde vorgebracht, dass der Erstangeklagte nicht nur seinen Kollegen, sondern auch die Bank überlistet habe.

Diese Rechtfertigung hört man immer wieder: Man habe dem Erstangeklagten eben vertraut, hiess es, da könne man nichts machen. Der Erstangeklagte war aber kein Unbe-

kannter. So ist auch in der Verhandlung ans Licht gekommen, dass seine Vorgeschichte – der Erstangeklagte war 2008 ins Visier der Strafvollzugsbehörden in den USA geraten – in Liechtenstein hinlänglich bekannt war.

Sie haben während der Verhandlung kurz darauf aufmerksam gemacht, dass Geschädigte in Liechtenstein wenig Aussicht auf Schadensausgleich hätten. Warum haben Sie das gesagt?

Mir ging es in der Aussage darum, dass es in Liechtenstein den Privatbeteiligten nicht leicht gemacht wird, im Strafverfahren zu ihrem Recht zu kommen. Das beginnt, dass es in der Vergangenheit für den Privatbeteiligten schwierig war, Akteneinsicht zu erhalten. Das ist für den Geschädigten ungemein wichtig, weil er erst dort wirklich sehen kann, was genau passiert ist. Der Beschuldigte hatte es in der Hand, die Akteneinsicht um Monate hinauszögern.

Der Erstangeklagte hat sich aber sehr kooperativ verhalten, wie auch das Gericht betonte.

Ja, in diesem Fall hatte der Erstangeklagte sich nicht gegen die Akteneinsicht gewehrt. Es gibt bezüglich der vorigen Frage aber noch weitere

Punkte: Etwa, dass Geldwäschereidelikte nach Ansicht mancher Liechtensteiner Richter keine Vermögensdelikte sind und die Geschädigten nicht dazu berechtigen, sich am Verfahren zu beteiligen. Ein weiterer Punkt sind die Regelungen zum Verfall.

Stimmt, der Senat erklärte mehrere Vermögenswerte des Angeklagten als «verfallen». Was bedeutet dies?

Im Strafgesetzbuch gibt es Bestimmungen, die es dem Gericht erlauben, die Beute oder einen allfällig erhaltenen Lohn abzuschöpfen – nach dem Motto «Verbrechen sollen sich nicht lohnen». Der Verfall bewirkt, dass das Eigentum dann auf das Land Liechtenstein übergeht.

Das klingt für die Geschädigten nicht gerade fair. Ist der Verfall eine gerechtfertigte Regelung?

Grundsätzlich ist der Verfall eine gerechtfertigte Regelung. Aber natürlich sollten Ansprüche der Geschädigten einem Verfall vorgehen. Das ist derzeit im Gesetz leider nicht klar geregelt – im Gegensatz etwa zu Österreich. Da die österreichischen Verfallsbestimmungen in Liechtenstein als Rezeptionsgrundlage gedient haben, ist dies doch bemerkenswert.

In der Verhandlung haben mehrere Vertreter von Privatbeteiligten Vergleiche mit den Angeklagten angestrebt. Kann damit der Verfall umgangen werden?

Umgehung ist vielleicht das falsche Wort. Das Gesetz besagt, dass ein Verfall unterbleiben kann, wenn der vom Verfall Betroffene zivilrechtliche Ansprüche bereits befriedigt oder Sicherheit geleistet hat. Es muss beispielsweise bereits ein rechtskräftiges Urteil vorliegen, damit der Verfall verhindert wird – oder die Geschädigten müssen eben einen Vergleich mit dem Beschuldigten abschliessen. Wird dem Privatbeteiligten der Schadenersatzanspruch erst im Strafurteil gegen den Angeklagten zugesprochen, wird die Sache für die Geschädigten bürokratischer und komplizierter – obschon das Resultat dann das gleiche sein mag.

Zur Person

Im Einsatz für die Geschädigten

René Saurer ist Rechtsanwalt und Partner bei Gasser Partner Rechtsanwälte und ist auf Wirtschaftskriminalität, Stiftungs- und Trustrecht sowie Datenschutzrecht spezialisiert. Gasser Partner Rechtsanwälte vertreten die Interessen von insgesamt sieben Geschädigten im Fall New Haven sowohl in Straf- als auch in Zivilverfahren.